

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zl. 30.037/43-9/88

II- 5125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 10. August 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Hr. Mag. FLASCHBERGER

Klappe 6380 Durchwahl

2326/AB

1988 -08- 16

zu 2395/J

B e a n t w o r t u n g
=====

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner, Rosemarie Bauer und Kollegen an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend erhöhtes Karenzurlaubsgeld für alleinstehende Mütter (Nr. 2395/J).

Zu den Anfragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

An wie viele Mütter wurde Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 1 ALVG in den Jahren 1974 bis 1987 ausbezahlt (jährlich nach der Rangzahl des Kindes, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, aufgeschlüsselt)?

Da eine statistische Erfassung der bewilligten Anträge auf Karenzurlaubsgeld, gegliedert nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, nicht erfolgt, kann die Anfrage nur mittels Schätzungen beantwortet werden.

- 2 -

Ausgangspunkt ist die Zeitreihe der bewilligten Anträge auf Karenzurlaubsgeld insgesamt, die sich seit 1974 wie folgt darstellt:

Jahressumme der bewilligten Anträge auf KUG insgesamt	
=====	
1974	49.358
1975	48.465
1976	49.933
1977	46.692
1978	49.971
1979	53.478
1980	56.706
1981	63.666
1982	68.779
1983	67.232
1984	67.871
1985	66.727
1986	67.089
1987	67.661

Weiters stehen Durchschnittsbestände an Karenzurlaubsgeld-bezieherinnen seit 1978 zur Verfügung (jeweils Durchschnitt aus Februar und August), die im Gegensatz zu der Zeitreihe der bewilligten Anträge sehr wohl nach den drei Arten des Karenzurlaubsgeldbezuges aufgegliedert sind.

Unter der Annahme, daß die Bezieherinnen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 jeweils die gleiche durchschnittliche Bezugsdauer aufweisen, läßt sich die Verteilung der Bestände auf die bewilligten Anträge umlegen.

- 3 -

Somit ergaben sich für die KUG-Bezieherinnen nach § 27, Abs. 1 ALVG ab 1978 folgende Werte:

	<u>Bewilligte Anträge auf KUG- Bezug nach § 27, Abs. 1 (Schätzung/gerundet)</u>	<u>Durchschnittliche Zahl an KUG- Bezieherinnen nach § 27, Abs. 1 (Ø aus Februar und August)</u>
1978	39.600	24.761
1979	41.200	25.940
1980	43.000	26.005
1981	46.600	27.748
1982	48.100	27.870
1983	48.300	28.541
1984	48.700	27.368
1985	48.200	27.507
1986	48.200	27.342
1987	49.400	27.588

Eine Aufgliederung der KUG-Bezüge nach der "Rangzahl des Kindes, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes" war, ist nicht möglich, da die Erfassung eines derartigen Merkmals im Zuge der Antragstellung und Abwicklung des Verfahrens nicht erfolgt. Dies gilt sinngemäß auch für die Fragen zwei bis vier.

Abgesehen davon, daß die Erfassung der Rangzahl des Kindes für die Beurteilung der Gewährung eines Karenzurlaubsgeldbezuges irrelevant ist, würde eine derartige Ermittlung auch auf definitorische Probleme stoßen (erstes leibliches Kind einer Mutter; erstes Kind, für das KUG bezogen wird?).

- 4 -

Einen Hinweis auf die gefragte Gliederung könnte die Verteilung der Lebendgeborenen nach ihrer Ordnungszahl geben (Quelle: ÖStZ, Abt. 1), da anzunehmen ist, daß sich die KUG-Bezüge diesbezüglich ähnlich verteilen werden.

<u>Ordnungszahl der Geburt</u>	<u>Zahl der Lebend- geborenen 1987</u>
1	41.142
2	29.134
3	10.691
4	3.541
5	1.203
6	453
7	183
8 und mehr	152

Frage 2:

An wieviele Mütter wurde Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 2 ALVG in den Jahren von 1974 bis 1987 ausbezahlt (jährlich nach der Rangzahl des Kindes, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, aufgeschlüsselt)?

Gemäß der bei Frage 1 skizzierten Vorgangsweise kann auch für die Zahl der bewilligten Anträge nach § 27 Abs. 2 ALVG eine Schätzung vorgenommen werden.

- 5 -

<u>Bewilligte Anträge auf KUG-Bezug nach § 27, Abs. 2 (Schätzung/gerundet)</u>	<u>Durchschnittliche Zahl an KUG- Bezieherinnen nach § 27, Abs. 2 (Ø aus Februar und August)</u>
--	--

1978	10.300	6.439
1979	12.200	7.662
1980	13.700	8.261
1981	17.000	10.113
1982	20.600	11.932
1983	18.800	11.146
1984	19.100	10.738
1985	18.300	10.466
1986	18.700	10.606
1987	18.000	11.063

Frage 3:

An wieviele Mütter wurde Karenzurlaubsgeld gemäß § 27, Abs. 3 ALVG in den Jahren von 1974 bis 1987 ausbezahlt (jährlich nach der Rangzahl des Kindes, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, aufgeschlüsselt)?

Gemäß der bei Frage 1 skizzierten Vorgangsweise kann weiters für die Zahl der bewilligten Anträge nach § 27, Abs. 3 ALVG eine Schätzung vorgenommen werden.

- 6 -

	<u>Bewilligte Anträge auf KUG-Bezug nach § 27, Abs. 3 (Schätzung/gerundet)</u>	<u>Durchschnittliche Zahl an KUG- Bezieherinnen nach § 27, Abs. 3 (Ø aus Februar und August)</u>
1978	90	56
1979	100	66
1980	100	61
1981	90	53
1982	100	59
1983	140	81
1984	160	89
1985	180	103
1986	230	132
1987	230	133

Frage 4:

An wieviele Mütter wurde Sondernotstandshilfe gemäß § 39 ALVG in den Jahren 1974 bis 1987 ausbezahlt (aufgeschlüsselt nach Jahren und nach der Rangzahl des Kindes, das Anlaß für die Gewährung der Sondernotstandshilfe war)?

Daten über bewilligte Anträge auf Sondernotstandshilfe nach § 39 ALVG liegen seit 1977 vor. Eine Aufgliederung nach der Rangzahl des Kindes ist aus den in der Beantwortung zur Frage 1 dargelegten Gründen nicht möglich.

- 7 -

Jahressumme der bewilligten
Anträge auf Sondernotstands-
hilfe nach § 39 ALVG *)

1977	6.624	(3.300)
1978	9.607	(4.800)
1979	10.525	(5.300)
1980	13.440	(6.700)
1981	17.401	(8.700)
1982	21.241	(10.600)
1983	22.996	(11.500)
1984	23.710	(11.900)
1985	23.269	(11.600)
1986	24.349	(12.200)
1987	24.471	(12.200)

*) Die Sondernotstandshilfe wurde bis Ende 1987 für 26 Wochen gewährt, was bedeutet, daß üblicherweise pro Person 2 Anträge pro Jahr erforderlich sind. In Klammern wurde daher die Zahl der schätzungsweise betroffenen Frauen angeführt.

Frage 5:

Wie hoch war der Jahresaufwand an Sondernotstandshilfe gemäß § 39 ALVG in den Jahren 1974 bis 1987 (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Entsprechende Daten liegen seit der Einführung der Kostenstellen-/Kostenträgerrechnung im Jahre 1980 vor. Dabei ergibt sich folgende Zeitreihe:

- 8 -

Jahresaufwand für
die Sondernotstands-
hilfe nach § 39 ALVG
(in Mio. S)

1980	183,763
1981	249,608
1982	329,423
1983	398,521
1984	480,665
1985	504,032
1986	530,086
1987	568,972

Frage 6:

Wie hoch war der durchschnittliche Monatsaufwand an Sondernotstandshilfe je alleinstehender Mutter im Sinne des § 39 ALVG, aufgeschlüsselt nach Jahren, 1974 bis 1987?

Wie bei den Jahresaufwendungen für die Sondernotstandshilfe liegen Daten nach Tagessätzen, aus denen der Monatsaufwand errechnet werden kann, ebenfalls erst ab 1980 vor.

Von 1980 bis 1983 wurden die entsprechenden Werte aus der Wohnungsbeihilfestatistik gewonnen, ab 1984 werden explizit Tagessätze errechnet.

- 9 -

Durschnittlicher
monatlicher Aufwand
je Sondernotstands-
hilfenbezieherin
(gerundet)

1980	2.907,--
1981	2.992,--
1982	3.162,--
1983	3.369,--
1984	4.018,--
1985	4.212,--
1986	4.199,--
1987	4.341,--

Der Bundesminister:

